

**Preisordnung Nr. 641.**

**— Anordnung über die Neuregelung der Preise für  
Hobeldielen, Stab- und Fasebretter, Stülp-  
schalungen und Rauhspunde —**

**Vom 21. September 1956**

§ 1

Für die in der Preisliste (Anlage 1) zu dieser Preisordnung aufgeführten Produkte gelten die darin festgesetzten Industrieabgabepreise und Handelsspannen für die Inlandsproduktion und für Importe.

§ 2.

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise, Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Leichtindustrie herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die Industrieabgabepreise sind für alle übrigen Betriebe Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise, desgleichen sind die Verbraucherpreise Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 verstehen sich frei Versandstation, verladen, oder bei Versand durch Fahrzeuge ab Werk, verladen.

§ 4

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für Qualitäten, die den in den Gütebestimmungen (Anlage 2) enthaltenen Gütemerkmalen entsprechen.

(2) Die Ware ist vom Erzeuger vor dem Abtransport vom Werk nach den Bestimmungen der Anlage 2 zu kennzeichnen.

§ 5

(1) Bei Auslieferungen auf Grund einer Bestellung oder eines Abrufes in Mengen bis unter 5 cbm für einen Empfänger darf ein Zuschlag von 10 % berechnet werden.

(2) Bei Lieferungen an nichtgewerbliche Verbraucher in Mengen bis 1 cbm darf ein weiterer Zuschlag von 10 % auf den für Mengen bis 5 cbm zulässigen Preis berechnet werden:

§ 6

(1) Beim Absatz durch den Holzhandel an den Verbraucher dürfen folgende Handelsspannen berechnet werden:

- a) ab Handelslager bei Mengen bis unter 5 cbm 17 %,
- b) ab 5 cbm aufwärts 13 %,
- c) bei Lieferungen vom Erzeugerbetrieb zum Verbraucher (Streckengeschäft) 6 %,
- d) Hobelwerke, die rauhe Ware für Weiterverarbeitung kaufen, dürfen für die hieraus erzeugte Hobelware die gleichen Zuschläge wie Holzhandelsbetriebe berechnen.

(2) Die Preise gelten beim Absatz vom Handelslager frei Waggon, verladen, ab Versandstation oder bei Versand durch Fahrzeug ab Lager, verladen.

(3) Bei Lieferungen ab Handelslager an den Verbraucher darf der Handel die sich aus der Gesamtheit seiner Einkäufe ergebenden Durchschnittsfrachtkosten, bezogen auf das vorhergehende Planjahr, berechnen.

(4) Beim Absatz innerhalb des Holzhandels kann die Handelsspanne nach Vereinbarung aufgeteilt und in Anspruch genommen werden.

§ 7

Lieferscheine und Rechnungen müssen alle Angaben enthalten, die zur Preisberechnung nach den Bestimmungen dieser Preisordnung erforderlich sind.

§ 8

(1) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in der Anlage 1 nicht erfaßt sind, werden die Preise vom Ministerium für Leichtindustrie festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisanträge einzureichen.

(2) Der Minister für Leichtindustrie ergänzt jährlich die Anlage 1 entsprechend den erteilten Preisbewilligungen.

§ 9

Wenn Betriebe Hobeldielen, Stab- und Fasebretter, Stülpchalungen und Rauhspunde aus selbsterzeugtem Schmittholz hersteilen, ist die erzeugte Hobelware zu den Preisen dieser Preisordnung zu berechnen.

§ 10

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für sämtliche Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Preisordnung außer Kraft:

die Preisordnung Nr. 532 vom 28. Dezember 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Erzeugnisse aus Holz — (GBl. I 1956 S. 34) und alle Einzelpreisbewilligungen.

Berlin, den 21. September 1956

Der Minister für Leichtindustrie  
I. V.: Müller  
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 641

Preisliste  
für Hobeldielen, Stab- und Fasebretter, Stülpchalungen  
und Uauhspunde

Preise je qm Federmaß:

	Güteklasse			Rauhspund
	1	2 3		
	2 bis 6 m lang 6,5 bis 15,5 cm breit DM	2 bis G m lang lang 6,5 bis 15,5 cm breit breit DM DM	2 bis G m lang lang 6,5 bis 15,5 cm breit breit DM	2 bis 6 m lang 6,5 cm aufw. oreit DM

A. Fichte

Tanne

Hobeldielen

aus 24 mm	3,23	2,88	2,70	1,95
12 mm	2,33	2,09	1,97	1,23
15 mm	2,62	2,34	2,22	1,44
18 mm	2,77	2,47	2,32	1,54
20 mm	2,89	2,57	2,42	1,66
26 mm	3,43	3,08	2,91	2,09
30 mm	3,85	3,43	3,22	2,37
35 mm	4,30	3,84	3,59	2,81

Dicke erzeugt